OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-350542/5/KLi**

Datum: **Linz, 29. Juni 2018**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 11. Juni 2018 samt Verbesserung vom 25. Juni 2018 der E H, geb. x, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 15. Mai 2018, GZ: BHGMSO-2015-9826/70-SI, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) nach dem Oö. BMSG den

# B E S C H L U S S

**I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde, die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren und der Befreiung von sämtlichen Gebühren für Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Reisekosten zur mündlichen Verhandlung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 15. Mai 2018, GZ: BHGMSO-2015-9826/70-SI, wird abgewiesen.**

**II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 15. Mai 2018, GZ: BHGMSO-2015-9826/70-SI, dem Antrag der Antragstellerin vom 6. Februar 2018 auf Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung stattgegeben und ihr ab diesem Tag Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs und des Lebensunterhaltes in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen zuerkannt; für die Antragstellerin nach dem Mindeststandard für Personen, die alleinerziehend sind, gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSV und für den Sohn der Antragstellerin nach dem Mindeststandard für Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, pro familienbeihilfebeziehender volljähriger Person im gemeinsamen Haushalt, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. c Oö. BMSV). Die Leistung wurde bis 31. Juli 2018 befristet.

Ferner wurde der Antragstellerin die Auflage erteilt, intensive Maßnahmen zum Erhalt einer kostengünstigeren Mietwohnung zu treffen, die Behörde darüber am Laufenden zu halten und bis längstens 31. Juli 2018 ein entsprechendes Ergebnis der Behörde mitzuteilen.

Begründend führte die belangte Behörde u.a. aus, die monatliche Miete betrage 1.400 Euro und die Antragstellerin erhalte Wohnbeihilfe in Höhe von monatlich 200 Euro. Sie habe sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Wohnungssuche bei der Behörde vorzulegen. Die Nichteinhaltung der Bemühungspflicht gemäß § 7 Oö. BMSG habe eine Kürzung und weiter die Einstellung der Leistung zur Folge.

I.2. Die Antragstellerin hat mit Eingabe vom 11. Juni 2018 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe „in vollem Umfang", somit die Beigabe eines Rechtsanwaltes für die Erhebung einer Beschwerde, die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren und der Befreiung von sämtlichen Gebühren für Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Reisekosten zur mündlichen Verhandlung gestellt.

Begründend führte die Antragstellerin aus, sie sei juristischer Laie, es liege eine schwierige Sach- und Rechtlage vor und das Beschwerdeverfahren habe für sie eine erhebliche Bedeutung.

Ein Vermögensbekenntnis gab die Antragstellerin nicht ab.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 12. Juni 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Mit Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. Juni 2018 wurde die Antragstellerin aufgefordert, mittels beigelegtem Formular ihren Antrag auf Verfahrenshilfe zu verbessern.

I.5. Mit Eingabe vom 25. Juni 2018, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 27. Juni 2018, kam die Antragstellerin diesem Verbesserungsantrag nach und brachte fristgerecht einen vollständigen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe ein.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Antragstellerin erhält bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß dem zu Punkt I.1. dargestellten Bescheid der belangten Behörde. Der Kontostand am Konto der Antragstellerin beträgt ca. minus 4.300 Euro. Die Antragstellerin verfügt über kein nennenswertes Vermögen (Sparbuch, Bausparvertrag, etc.). Für ihren Sohn steht ein Golf Kombi, Baujahr 2014, in Form eines Leihfahrzeuges, zur Verfügung.

Die Antragstellerin bewohnt eine Mietwohnung, für die sie eine monatliche Miete in Höhe von 1.450 Euro bezahlen muss. Sie erhält Wohnbeihilfe in Höhe von monatlich 200 Euro.

Die Antragstellerin bewohnt diese Wohnung gemeinsam mit ihrem Sohn, M H. geb. x. Die Antragstellerin ist sorgepflichtig für ihren Sohn, weil er eine Behinderung im Ausmaß von 50 % hat. Er bezieht Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe in Höhe von 380 Euro.

II.2. Begründend führte die Antragstellerin aus, dass sie auf Grund eines Sexualverbrechens an Depressionen mit Anpassungsstörungen leide und einen Antrag nach dem VOG gestellt habe. Sie sei dauerhaft arbeitsunfähig und befinde sich in ärztlicher Behandlung. Sie sei juristischer Laie und es liege eine schwierige Rechtslage vor. Die beabsichtigte Beschwerde sei nicht mutwillig oder aussichtslos.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die Antragstellerin zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die Antragstellerin durch Vorlage entsprechender Dokumente glaubhaft gemacht.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 11. Juni 2018 und vom 25. Juni 2018 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, die Durchführung des Beschwerdeverfahrens, die mündliche Verhandlung, der Befreiung von Gebühren und Gewährung von Reisekosten gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 15. Mai 2018, GZ: BHGMSO-2015-9826/70-SI, beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH

03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anerkennt, dass für die Antragstellerin und ihren Sohn der Bescheid der belangten Behörde und dieser Rechtsstreit subjektiv von hoher Bedeutung sind. In objektiver Hinsicht ist dazu aber auszuführen, dass hier ein massiver Grundrechtseingriff zu verneinen ist. Angesichts der Tatsache, dass das Vorbringen der Antragstellerin im Akt der belangten Behörde die Voraussetzungen einer Beschwerde iSd § 9 VwGVG erfüllt, ist davon auszugehen, dass sie ihre Rechte auch ohne Rechtsbeistand vertreten kann. Eine Beeinträchtigung des Lebensunterhaltes oder der Existenz ist nicht ersichtlich, weshalb in objektiver Hinsicht eine besondere Bedeutung zu verneinen ist. Im Vergleich dazu ging es in einem vom Verwaltungsgerichtshof behandelten Fall um den massiven Grundrechtseingriff durch die drohende Haft, weshalb dem Rechtsstreit eine hohe Bedeutung für den Betroffenen beigemessen wurde (VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032).

Der Antragstellerin wird daher zugemutet, dass sie ihr Anliegen vor dem Gericht vorbringen und entsprechend erläutern kann. Im Zuge des Verfahrens wird der gegenständliche Sachverhalt eingehend anhand der anzuwendenden Rechtslage mit der Antragstellerin erörtert. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht (Mindestsicherung), wobei der Antragstellerin zumutbar ist, ihre Rechte geltend zu machen. Aufgrund bestehender Manuduktionspflicht sind der Antragstellerin die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen der Antragstellerin, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich.

Weiters sind die Kosten und die verfügbaren Mittel der Antragstellerin zu betrachten und ob bei Fehlen der entsprechenden Mittel der Zugang zum Recht sichergestellt ist oder nicht. Zugegebener Maßen befindet sich die Antragstellerin in äußerst schwierigen finanziellen Verhältnissen. Im gegenständlichen Fall sind aber von der Antragstellerin weder Kosten vorzuschießen, noch besteht für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anwaltszwang. Außerdem unterliegen Eingaben des öffentlichen Fürsorgewesens keiner Eingabegebühr. Auch mit Zeugen- und/oder Sachverständigengebühren ist nach der aktuellen Sachlage nicht zu rechnen.

Das gegenständliche Verfahren ist daher nicht derart komplex, dass die Antragstellerin ohne Rechtsbeistand nicht dazu in der Lage wäre, ihre Ansprüche geltend zu machen. Vielmehr wird sie unter Zugrundelegung ihres Vorbringens im Verfahren vor der belangten Behörde im Stande sein, ihre Rechte auch ohne Rechtsbeistand aufzuzeigen. Darüber hinaus weist die von der Antragstellerin persönlich eingebrachte Beschwerde bereits sämtliche Punkt einer Beschwerde

auf, sodass es der Antragstellerin möglich sein wird, ihre Interessen auch ohne die Gewährung von Verfahrenshilfe zu vertreten.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs. 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs. 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Wie bereits oben dargelegt, sind für das gegenständliche Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erwarten.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs. 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern (sh dazu bereits oben).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die der Antragstellerin den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Sie ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs. 1 ZPO insbesondere anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie zB eine Verfahrensverzögerung (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 01.09.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. verwiesen.

III.4. Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese - je nach dem - für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3).

III.5. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor. Der Antrag war somit abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen;

weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer